

Janvier '98



Umwelthaftung in Europa

Über die Notwendigkeit einer
Europäischen Richtlinie zur Umwelthaftung



*EUROPEAN ENVIRONMENTAL BUREAU
BUREAU EUROPEEN DE L'ENVIRONNEMENT*

Umwelthaftung in Europa

Über die Notwendigkeit einer Europäischen Richtlinie zur Umwelthaftung

Autorin: Ute Holzmann-Sach

Herausgeber: Europäisches Umweltbüro

Europäisches Umweltbüro

34 Blvd. de Waterloo

B-1000 Brüssel

Tel: (32 2) 289 1090

Fax: (32 2) 289 10 99

e-mail: info@eeb.org

www.eeb.org

Januar 1998

INHALT

1. Warum ist ein Umwelthaftungsrecht notwendig?	3
1.1. Gibt es Ansätze für ein gemeinsames Europäisches Haftungsrecht?	4
1.2. Was heißt Umwelthaftung?	4
1.3. Welche Rolle spielt die Umwelthaftung im Verhältnis zu bestehenden Instrumenten?	4
1.4. Welche Vorteile hat ein Umwelthaftungsrecht für die Umwelt?	5
1.5. Welche Vorteile hat die Wirtschaft von einem Umwelthaftungsrecht?	5
2. Was sind die entscheidenden rechtlichen Stichwörter eines Umwelthaftungsrechts?	6
2.1. Was heißt zivilrechtliche Haftung?	6
2.2. Was heißt „strenges Haften“?	6
2.3. Was bedeuten Kausalität, Beweislast und Umkehr der Beweislast?	7
2.4. Was ist ein Umweltschaden?	7
2.5. Was bedeutet Klagebefugnis?	7
2.6. Auf welchem Niveau muss die geschädigte Umwelt wiederhergestellt werden?	8
2.7. Wer haftet für einen Umweltschaden?	8
2.8. Was bedeuten gesamtschuldnerische Haftung und Haftung nach Proportionalität?	9
2.9. Was bedeutet Versicherungspflicht?	9
2.10. Was bedeutet Haftungsfond?	9
3. Warum brauchen wir ein einheitliches Europäisches Haftungsrecht?	10
4. Welche sonstigen Ansätze gibt es für ein Haftungsrecht?	11
4.1. Was ist die „Lugano-Konvention“?	11
4.2. Ist das Haftungsrecht der USA ein mögliches Modell für Europa?	12
5. Was fordert das Europäische Umweltbüro?	14
Literaturverzeichnis	16

1. Warum ist ein Umwelthaftungsrecht notwendig?

Immer wieder hielten und halten Umweltkatastrophen die Menschen in Atem. So die Chemieunglücke von Seveso und bei Sandoz, Unfälle von Öltankern wie der „Amoco Cadiz“ oder der „Exxon Valdez“ oder die Atomkatastrophe von Tschernobyl, um nur wenige und sehr spektakuläre Beispiele zu nennen.

Hinzu kommt die schleichende Verschmutzung und Vergiftung, beispielsweise von Boden und Grundwasser durch lecke Mülldeponien oder durch unsachgerechtes Düngen und Spritzen in der Landwirtschaft. In fast allen diesen Fällen gilt noch immer, dass der finanzielle Vorteil, beispielsweise durch unzureichende Schutzmaßnahmen oder durch rein profitorientiertes Wirtschaften, beim Verursacher bleibt. Die Schäden jedoch werden fast immer von der Allgemeinheit getragen. Dies konterkariert alle sonstigen Bemühungen, das Verursacherprinzip zu verankern.

Aus diesem Grunde gewinnt das Haftungsrecht in der umweltpolitischen Diskussion zunehmend an Bedeutung. Danach soll derjenige, der einen Umweltschaden verursacht, auch für dessen Wiedergutmachung finanziell einstehen. Die Wirkung wäre klar: Eine solche Androhung würde einen enormen Anreiz schaffen, künftig Schäden unbedingt zu vermeiden. Insofern gilt das Umwelthaftungsrecht als neues, wesentliches und wirksames Instrument zur Vorbeugung und Vermeidung.

Dafür sprechen auch Erfahrungen aus einem vergleichbaren Bereich, nämlich der Produkthaftung. Nach dem „Ersten Bericht über die Anwendung der Richtlinie zur Produkthaftung“ trug diese dazu bei, das Bewusstsein und die Vorsicht der Produzenten zu vergrößern. Dadurch wuchs auch die Sicherheit der Produkte.

Im Einzelnen schreibt der Bericht: „Als Folge spendeten Unternehmen und Versicherer Beträgen der Produktsicherheit besondere Aufmerksamkeit. Unternommene Schritte schlossen Aspekte der Produktgestaltung, der Herstellung, der Qualitätskontrolle, der Produktbeschriftung und das Angebot von mehr detaillierter Information über den sicheren Gebrauch des Produktes ein sowie eine Gebrauchskontrolle und, soweit notwendig, eine größere Bereitschaft und Effizienz hinsichtlich des Rückrufs von Produkten“.

Umwelthaftung ist gewiss kein umweltpolitisches Allheilmittel. Aber sie ist eine wirksame und notwendige Ergänzung zu anderen Maßnahmen. Diese Ansicht vertritt auch das 5. Umwelt-Aktionsprogramm der EU. Danach ist Umwelthaftung ein Instrument, das sich sowohl an der Ursache als auch am Ausmaß des Schadens orientiert. Sie würde deshalb dazu beitragen, Lücken in der europäischen Umweltschutzgesetzgebung zu schließen, und die Wirksamkeit umweltpolitischer Maßnahmen steigern.

Zunehmend bedeutsam wird die Umwelthaftung auch angesichts der Tendenz, staatliches Eingreifen durch unternehmerische Eigenverantwortung zu ersetzen. Eine solche Strategie erfordert im Gegenzug, dass Unternehmer auch die Folgen tragen müssen von unterlassenen oder unzureichenden Schutzmaßnahmen, und zwar in stärkerem Maße als bisher. Denn schließlich heißt „Eigenverantwortung“ nicht nur größere Handlungsfreiheit, sondern auch stärkere Verantwortlichkeit. Beides sind Kehrseiten derselben Medaille. Wer eine größere Handlungsfreiheit will, muss auch die entsprechende Verantwortlichkeit tragen.

1.1. Gibt es Ansätze für ein gemeinsames Europäisches Haftungsrecht?

Bereits im März 1993 legte die Europäische Kommission ein Grünbuch über die Verantwortlichkeit für Umweltschäden vor. Dieses sollte als Diskussionsgrundlage für weiterführende Strategien auf europäischer Ebene dienen. Als Folge erhielt die Kommission über hundert Stellungnahmen von vielen Mitgliedstaaten sowie von zahlreichen Umweltschutzorganisationen und Industrieverbänden. Seither veranstaltete die Kommission zahlreiche Workshops und gab zwei (im Literaturverzeichnis genannte) Studien in Auftrag, deren Ergebnisse in die vorliegende Broschüre eingeflossen sind: zum einen über die ökonomischen Auswirkungen der Umwelthaftung, zum anderen über bestehende Umwelthaftungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie in anderen europäischen Staaten und den USA.

Im April 1994 forderte schließlich das Europäische Parlament die Europäische Kommission auf, einen Entwurf für eine Umwelthaftungsrichtlinie zu erarbeiten. Obwohl die Europäische Kommission für 1996 und 1997 mehrfach angekündigt hatte, im Bereich Umwelthaftung tätig zu werden, blieb dies bislang vor allem aufgrund des massiven Widerstandes seitens Großbritanniens, Deutschlands und Frankreichs aus. Insofern besteht noch immer dringender Handlungsbedarf.

1.2. Was heißt Umwelthaftung?

Umwelthaftung ist Mittel und Weg, um Verursacher von Umweltschäden zu zwingen, Schäden, die sie verursachen, wieder gutzumachen bzw. für deren Wiedergutmachung zu bezahlen. Insofern ist Umwelthaftung ein wesentlicher Ausdruck des Verursacher-Prinzips. Das heißt: Nicht die Allgemeinheit und damit der Steuerzahler muss für einen Umweltschaden aufkommen, sondern derjenige, der ihn verursacht hat.

1.3. Welche Rolle spielt die Umwelthaftung im Verhältnis zu bestehenden Instrumenten?

Grundsätzlich gibt es zwei rechtliche und politische Systeme, um gegen Umweltverschmutzung und Zerstörung unserer Lebensgrundlagen vorzugehen:

- Das Ordnungsrecht legt mit rechtlichen Vorgaben die Voraussetzungen fest, unter denen umweltrelevantes Handeln erlaubt bzw. verboten ist. Nachteil ist, dass das Ordnungsrecht angesichts der Vielzahl und Vielschichtigkeit von Gefahren einen Umfang an Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen erfordert, die für den Einzelnen kaum noch durchschaubar sind. Außerdem basiert der Erfolg des Ordnungsrechts auf einer entsprechenden Kontrolle. Eine Regelung aller umweltpolitischen Herausforderungen durch das Ordnungsrecht würde aber einen Kontrollaufwand erfordern, der weder praktikabel noch finanzierbar ist.
- Neben das Ordnungsrecht treten deshalb seit einigen Jahren immer mehr marktwirtschaftlich orientierte Instrumente. Zu ihnen zählen beispielsweise das Öko-Audit sowie die noch immer in weiter Ferne schwebende ökologische Steuerreform.
- Ein Umwelthaftungsrecht wäre ein wesentlicher Baustein eines Systems marktwirtschaftlicher Instrumente. Es schreibt dem Unternehmer nicht vor, wie er Schäden zu vermeiden hat. Vielmehr lässt es ihm hier freien Spielraum. Er kann selbst entscheiden, welche vorbeugenden Maßnahmen er zu welchen Kosten unternehmen möchte. Kehrseite ist natürlich, dass er auftretende Umweltschäden finanziell tragen und wieder gutmachen muss. Zum einen kann das dazu führen, dass bestimmte Handlungen nicht mehr vorgenommen werden, weil das Schadens- und damit das Haftungsrisiko zu groß ist. Auf diese Weise können Umweltschutzbelange sehr stark in unternehmerische Ent-

scheidungen einfließen. Zum anderen wird sich das Maß des Risikos, finanziell zu haften, in den Preisen widerspiegeln. Dies wäre ein wesentlicher Schritt zur Verwirklichung des Prinzips der ökologisch ethischen Preise.

1.4. Welche Vorteile hat ein Umwelthaftungsrecht für die Umwelt?

- Da der Verursacher für seinen Schaden aufkommen muss, besteht ein großer Anreiz, Schäden zu vermeiden.
- Umweltpolitische Belange bekommen dadurch in Unternehmensentscheidungen einen neuen Stellenwert. Dies gilt um so mehr, wenn schwer wiegende und entsprechend teure Schäden drohen.
- Umwelthaftung schafft auch in Bereichen Anreiz zur Vorbeugung, die bislang von bestehenden Mitteln nicht umfasst werden. Insofern kann es Lücken schließen.
- Ein Umwelthaftungsrecht ist ein wesentlicher Schritt zur Verwirklichung des Verursacherprinzips. Das heißt: Nicht die Allgemeinheit und damit der Steuerzahler kommt für Umweltschäden auf, sondern der Verursacher.
- Durch das drohende finanzielle Risiko und durch entsprechend hohe Versicherungsbeiträge wird sich Umwelthaftung auch in Preisen widerspiegeln. Sie ist damit ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des Prinzips der ökologisch ethischen Preise.

1.5. Welche Vorteile hat die Wirtschaft von einem Umwelthaftungsrecht?

- Umwelthaftung ist ein marktorientiertes Instrument. Sie lässt der Wirtschaft einen weiten unternehmerischen Spielraum und schreibt keine bestimmten Maßnahmen vor. Vielmehr können Unternehmen möglichst optimierte und kosteneffiziente Maßnahmen für ihren Betrieb maßschneidern. Davon profitieren vor allem kleinere und mittlere Unternehmen. Aufgrund ihrer großen Dynamik sind sie besonders innovativ. Nach Schätzungen einer Studie der Europäischen Kommission über die ökonomischen Aspekte einer Umwelthaftung beträgt der jährliche Schaden für die EU-Mitgliedstaaten zwischen vier und sieben Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Dieser Schaden wird bislang von der Allgemeinheit getragen. Das heißt: Über Steuern finanzieren auch solche Unternehmen die Wiedergutmachung, die an den Schäden unbeteiligt sind. Umwelthaftung vermindert deshalb auch Wettbewerbsverzerrungen.
- Das Argument der Wettbewerbsverzerrung gilt erst recht angesichts der sehr unterschiedlichen Haftungsniveaus in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Sie bewirken unterschiedliche Kostenbelastungen und damit Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union.
- Ein europaweit einheitliches Umwelthaftungsrecht schafft Rechtssicherheit und Überschaubarkeit. Dies erleichtert grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU.

2. Was sind die entscheidenden rechtlichen Stichwörter eines Umwelthaftungsrechts?

2.1. Was heißt zivilrechtliche Haftung?

Ein zivilrechtliches Haftungsrecht existiert bereits heute in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Verallgemeinert bedeutet dies, dass wer Schaden erleidet, dafür unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz erhält. In der Regel setzt dies die Verletzung eines Rechtsgutes voraus. Geschützte Rechtsgüter sind beispielsweise das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum. Durch die Verletzung des Rechtsgutes muss ein Schaden verursacht sein. Das heißt: Der Schaden muss aufgrund der Verletzung des Rechtsgutes entstehen. Zwischen beidem muss also eine Kausalität bestehen.

Außerdem erfordert eine zivilrechtliche Haftung in der Regel, dass die Verletzung des Rechtsgutes rechtswidrig ist. Das heißt: Der Handelnde muss gleichzeitig gegen ein Gesetz zum Schutze des Rechtsgutes verstoßen. Außerdem muss er dies schuldhaft tun, also vorsätzlich oder zumindest fahrlässig.

Alle diese Voraussetzungen müssen von dem Kläger im Prozess dargelegt und bewiesen werden.

Zwar bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten Abweichungen von diesen Grundsätzen, die teilweise auch die Position des Klägers erleichtern. Dennoch genügen die Bestimmungen nicht, um Umweltschäden ausreichend gerecht zu werden. Zum einen erfassen sie die Umwelt nur in Gestalt von Eigentum oder Gesundheit. Nicht jedoch betreffen sie den Schaden an einer Umwelt, die keinem gehört, zum Beispiel wild lebende Tier- oder Pflanzenarten, Luft und Wasser (soweit letzteres nicht unter das Eigentums- oder Nutzungsrecht beispielsweise eines Minerabrunnens oder eines Wasserversorgungsunternehmens fällt).

Außerdem erfasst das zivilrechtliche Haftungsrecht in der Regel kaum Fälle, in denen der Umweltschaden im Rahmen eines genehmigten Betriebes entsteht, soweit alle Grenzwerte und Umweltschutzbestimmungen eingehalten werden. Keine Haftung entsteht weiterhin, wenn der Verursacher des Umweltschadens nicht schuldhaft gehandelt hat. Problematisch ist zudem, dass der Kläger beispielsweise die Kausalität zwischen der Verletzung des Rechtsgutes und dem Schadenseintritt voll beweisen muss. Dies dürfte wohl nur in den wenigsten Fällen gelingen.

2.2. Was heißt „strenges Haften“?

Es gibt grundsätzlich zwei Arten der Haftung, die auch im Rahmen eines Umwelthaftungsrechtes diskutiert werden. Dies ist zum einen eine fehlerabhängige Verschuldenshaftung und zum anderen eine fehlerunabhängige Gefährdungshaftung. Verschuldensabhängige Haftung heißt, dass der Verursacher nur dann für einen Schaden haftet, wenn er ihn fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

Gefährdungshaftung bedeutet dagegen, dass es nicht darauf ankommt, ob sich der Verursacher fehlerhaft oder richtig verhalten hat. Entscheidend ist allein der Eintritt des Schadens, der allerdings durch ihn verursacht sein muss.

2.3. Was bedeuten Kausalität, Beweislast und Umkehr der Beweislast?

Kausalität bedeutet, dass der Schaden durch den Haftenden verursacht sein muss. Problematisch ist dies vor allem bei Distanzschäden, wenn also der Schaden weit entfernt von

der Ursachenquelle entsteht, zum Beispiel bei Emissionen in die Luft (Stichwort: Waldsterben). Problematisch ist dies außerdem, wenn mehrere voneinander unabhängige Handlungen zu einem Schaden führen, der durch eine Handlung alleine nicht eingetreten wäre. Problematisch sind weiterhin sogenannte Langzeit- und Sekundärschäden. Wenn zum Beispiel das Ufer eines Bergsees durch Öl verschmutzt wird, die Schadstoffe durch Regen in den See gelangen und dort als Folge einige Jahre später eine seltene Fischart ausstirbt.

Bedeutsam sind diese Fragen der Kausalität vor allem im Zusammenhang mit der Beweislast. Nach geltendem Recht der EU-Mitgliedstaaten muss fast ausnahmslos der Kläger die Kausalität darlegen und beweisen. Dies ist in den oben genannten Fällen, die meist die Regel sind, äußerst schwierig. Hinzu kommt, dass der Kläger häufig gar nicht die Einzelheiten eines Produktionsprozesses kennt, beispielsweise welche Stoffe verwendet werden. Auch erfordert das detaillierte Darlegen und Beweisen der Kausalität meist ein wissenschaftliches Fachkenntnis, über die der Kläger in der Regel nicht verfügt. Fachleute und Umweltschützer fordern deshalb hier eine Umkehr der Beweislast, zumindest dann, wenn nach richterlicher Annahme eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Kausalität besteht. Dies würde konkret bedeuten, dass der Kläger „nur“ eine hohe Wahrscheinlichkeit darlegen müsste, dass der Schaden von dem Beklagten verursacht wurde. Es würde dann dem Beklagten obliegen, zu beweisen, dass er den Schaden nicht verursacht hat.

2.4. Was ist ein Umweltschaden?

In nahezu keinem der EU-Mitgliedstaaten sind bislang die Begriffe Umweltverschmutzung und Umweltschaden rechtlich verbindlich definiert. Die Europäische Kommission verweist hierzu in dem oben in Kapitel 1.1. genannten Grünbuch auf ihren Vorschlag zu einer Richtlinie über Abfallhaftung. Dort wird Umweltschaden als eine „wesentliche chemische oder biologische Verschlechterung der Umwelt“ definiert.

Problematisch ist auch die monetäre Berechnung von Umweltschäden. Dies gilt zumindest dann, wenn keine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und deshalb keine diesbezügliche Kostenrechnung möglich ist. Beispiel: Ausrottung von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

2.5. Was bedeutet Klagebefugnis?

Die Klagebefugnis legt fest, wer klagen darf. Dies ist bislang in den EU-Mitgliedstaaten fast immer nur derjenige, der in seinen Rechten verletzt ist. Dies ist in der Regel der Eigentümer. Problematisch ist dies jedoch, wenn Umwelt geschädigt wird, die niemandem gehört. Zum Beispiel die Umwelt in Gestalt von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, Luft, Wasser. Problematisch ist weiterhin, wenn der Eigentümer selber der Verursacher ist. Hier zeigt sich eine Rechtslücke, die wohl größer ist als das, was bislang haftungsrechtlich abgedeckt ist.

Um diese Lücke zu schließen, fordern Fachleute und Umweltschützer für Umweltschutzorganisationen ein Verbandsklagerecht. Das heißt: Umweltschutzorganisationen könnten dann auch als Nichteigentümer sowohl auf Beendigung der umweltschädigenden Handlung als auch auf Wiedergutmachung klagen. Dies würde ihre Kontrollposition wesentlich verstärken.

Diese Auffassung vertritt auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung zur Durchführung des Umweltrechts vom 22. 11. 1996, KOM (96)500 endg. Darin betont sie die Notwendigkeit einer umweltrechtlichen Verbandsklage und kritisiert, dass der Zugang häufig durch untragbare Kosten erschwert werde. Positive Folge des verbesserten Zuganges zu den Gerichten sei eine allgemeine Verbesserung der praktischen Anwendung und Durch-

setzung von Vorschriften, so die Kommission. Denn die Akteure würden sich dann stärker an Vorschriften halten, um Gerichtsverfahren zu vermeiden.¹

2.6. Auf welchem Niveau muss die geschädigte Umwelt wiederhergestellt werden?

Die meisten Mitgliedstaaten sehen bei Umweltschäden, soweit sie bislang erfasst werden, grundsätzlich die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor. Dies gilt allerdings in der Regel nur, soweit die Kosten nicht unangemessen sind. Problematisch ist zum einen die Frage, ab welcher Summe Kosten unangemessen sind. Fraglich ist zum anderen, welcher Zustand wiederhergestellt werden muss. Beispiel: Ein Biotop, in dem sehr seltene Vogelarten brüten, wird mit Öl verseucht. Muss das Gebiet dann in seiner ursprünglichen Funktion als Brutgebiet für diese seltenen Vögel wiederhergestellt werden? Oder reicht es, das Gebiet so zu reinigen und wiederherzustellen, dass es anderen, häufiger vorkommenden Arten genügt? Und bis zu welchen Kosten ist die bestmögliche Sanierung angemessen? Diese Fragen bedürfen dringend einer rechtlichen Klärung durch ein Umwelthaftungsrecht. Dabei ist nach Ansicht des EEB grundsätzlich von der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auszugehen.

2.7. Wer haftet für einen Umweltschaden?

Dahinter steht die Frage, wer Verursacher eines Umweltschadens ist. Ist dies „nur“ beispielsweise der emittierende Betrieb oder auch der Manager, der die entsprechenden Betriebsentscheidungen getroffen hat? Fraglich ist auch, inwieweit zum Beispiel Muttergesellschaften für Schäden ihrer Tochterunternehmen einstehen müssen. Dies ist zum Beispiel dann bedeutsam, wenn der Schaden sehr hoch und die Muttergesellschaft wesentlich finanzkräftiger als das Tochterunternehmen ist. Mangelnde haftungsrechtliche Berücksichtigung von Muttergesellschaften kann zudem dazu führen, dass Risikounternehmen auf besonders finanzschwache Tochterfirmen ausgelagert werden. Auf diese Weise würde eine wirksame Umwelthaftung unterlaufen.

Fraglich ist außerdem, ob und wie weit genehmigende Behörden für Umweltschäden haften, die aufgrund des von ihnen genehmigten Betriebes entstehen. Fraglich ist auch, inwieweit Banken und andere Kreditgeber haften. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn Umwelt zerstörende Projekte erst durch entsprechende Kredite möglich werden. Beispiel hierfür sind große Staudammprojekte, die nur mit Billigung und Unterstützung von Banken realisiert werden können. Hier stellt sich die Frage, inwieweit sie nicht auch für später auftretende Umweltschäden haften müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bank die möglichen negativen Umweltauswirkungen durch entsprechende Umweltgutachten schon vor oder bei der Kreditzusage kannte.

2.8. Was bedeuten gesamtschuldnerische Haftung und Haftung nach Proporz?

Diese Frage ist entscheidend für den Fall, dass mehrere den Umweltschaden verursacht haben. Bei einer Haftung nach Proporz muss der Kläger jeden einzelnen Verursacher auf den jeweils durch ihn verursachten Schadensanteil verklagen. Dies bedeutet, dass der Kläger mehrere Prozesse mit einem entsprechend hohen Aufwand an Kosten und Zeit füh-

¹ Durchführung des Umweltschadensrechts, Mitteilung der Kommission vom 22.11.1996, KOM(96)500endg. Siehe hierzu auch: Ralf J. Ich, Zugang zu Gerichten in Umwelverfahren muss verbessert werden. In: Zeitschrift für Umweltschutz 2/9, ehiReport 1/97 I

ren muss. Außerdem dürfte es in den meisten Fällen für den Kläger unmöglich sein, den genauen Schadensanteil eines jeden Verursachers genau zu beziffern.

Fachleute und Umweltschützer fordern deshalb eine gesamtschuldnerische Haftung. Dies würde bedeuten, dass der Kläger entweder alle oder auch nur einen Verursacher in einem Prozess auf den gesamten Schaden verklagen kann. Das heißt: Er kann sich beispielsweise den finanzkräftigsten Verursacher aussuchen. Die einzelnen Höhen der Schadensanteile müssten dann die Verursacher untereinander, notfalls durch Prozess, klären. Dies dürfte ihnen auch leichter möglich und damit zumutbarer sein als dem fachlich meist außen stehenden Kläger. Außerdem würde nicht unbedingt der Geschädigte, sondern der verklagte Verursacher das finanzielle Risiko tragen, dass die übrigen Verursacher nicht genügend Geld haben, um ihren Schadensanteil zu tragen.

2.9. Was bedeutet Versicherungspflicht?

Hier wird diskutiert, ob und inwieweit ein Umwelthaftungsrecht mit der Versicherbarkeit von Umweltschäden einhergehen soll bzw. muss. Gegen eine Versicherungspflicht wird eingewendet, dass dies den Anreiz für potentielle Verursacher zur Schadensvermeidung vermindern könnte. Andererseits kann ohne Versicherung eine Haftung zum Konkurs eines Unternehmens führen, zum Beispiel wenn der Schaden sehr groß ist. Auch kann ohne Versicherung eine Wiedergutmachung scheitern, falls die Kapitaubecke des Verursachers zu gering ist. Allerdings wehren sich Versicherer gegen eine allgemeine Versicherungspflicht für jeden potentiellen Umweltschaden. Außerdem fordern sie Schadensobergrenzen, um das eigene finanzielle Risiko einzugrenzen.

2.10. Was bedeutet Haftungsfond?

Unternehmen zahlen hier Beiträge in einen gemeinsamen Fond. Aus diesem wird dann die Wiedergutmachung von Schäden finanziert. Soweit jedes Unternehmen ohne Rücksicht auf seine Präventionsmaßnahmen Beiträge entrichtet, besteht die Gefahr, dass umweltbewusste Unternehmen für schwarze Schafe mit bezahlen. Sie wären dann finanziell doppelt benachteiligt: durch höhere Kosten durch entsprechende Präventionsmaßnahmen sowie durch unangemessen hohe Beiträge.

Gleichwohl sind Haftungsfonds eine sinnvolle Ergänzung zu einer Versicherung. Denn durch sie können auch solche Schäden wieder gutgemacht werden, die keinem konkreten Verursacher, aber beispielsweise einer Branche, zuzurechnen sind. Um umweltbewusste Unternehmen nicht zu benachteiligen, könnten solche Haftungsfonds nach Ansicht von Fachleuten durch eine Schadstoffabgabe finanziert werden. Fachleute raten hier zudem zu regionalen Fonds. Das hieße: Schadstoffabgaben würden den Regionen zugute kommen, in denen sie entrichtet wurden. Dadurch würde die Verwendung transparenter und konkreter. Dies könnte zum einen die Akzeptanz von Schadstoffabgaben und Haftungsfonds steigern, zum anderen auch das Umweltbewusstsein von Unternehmen weiter erhöhen.

3. Warum brauchen wir ein einheitliches Europäisches Haftungsrecht?

Alle in Kapitel 3 genannten rechtlichen Punkte sind in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten entweder überhaupt nicht oder nur sehr unzureichend und noch dazu sehr unterschiedlich geregelt. Noch immer haben die meisten EU-Mitgliedstaaten kein spezielles Umwelthaftungsrecht. Vielmehr werden die meisten Fälle (und damit die wenigsten) noch immer über das in Kapitel 2 beschriebene Zivilrecht behandelt, mit allen bereits genannten Mängeln.

Doch gerade aufgrund der Mängel und Lücken erkennen immer mehr Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, ein Umwelthaftungsrecht zu schaffen. Einige, wie zum Beispiel Deutschland, haben inzwischen ein nationales Umwelthaftungsrecht. Andere Länder sind gerade dabei, ein solches zu erarbeiten. Österreich hat den Entwurf eines eigenen Umwelthaftungsrechts erst einmal eingestampft, mit der Begründung, man wolle auf ein europäisches Vorgehen warten. Insofern wäre jetzt der richtige Zeitpunkt, europaweit ein einheitliches Haftungsrecht zu schaffen. Dieses würde außerdem dazu beitragen, grenzüberschreitende Haftungsfälle einheitlich und damit durchschaubarer zu behandeln.

Im übrigen zeigt gerade das Beispiel Deutschland, dass bisherige nationale Ansätze den oben genannten Herausforderungen bei weitem nicht genügen. Das deutsche Umwelthaftungsgesetz von 1990 gilt als das bislang weitest gehende Umwelthaftungsrecht innerhalb der Europäischen Union. Es baut auf dem Konzept der Anlagenhaftung auf, führt eine Gefährdungshaftung ein, erleichtert den Kausalitätsnachweis und erweitert bei Beeinträchtigung den Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Außerdem wird für die Betreiber bestimmter Anlagen die Pflicht zur Deckungsvorsorge begründet. Im Einzelnen bedeutet dies:

- **Gefährdungshaftung:** Das Umwelthaftungsgesetz etabliert erstmals für Umwelteinwirkungen von bestimmten Anlagen eine Gefährdungshaftung für entstehende Personen- und Sachschäden. Es kommt also nicht auf ein Verschulden des Anlagenbetreibers an, sondern nur noch darauf, ob durch eine Umwelteinwirkung, die von der Anlage ausgeht, ein Personen- oder Sachschaden entstanden ist. Zwar ist dies ein wesentlicher Schritt hin zu einer besseren Umwelthaftung. Allerdings bleiben auch hier weiterhin Lücken. Zum einen ist die Gefährdungshaftung auf bestimmte Anlagen beschränkt. Sie lässt andere umweltrelevante Aktivitäten wie das Inverkehrbringen umweltgefährlicher Produkte, das Versprühen von Pflanzenschutzmitteln, das Befördern und Lagern gefährlicher Stoffe oder die Abfallablagerung außerhalb von Anlagen völlig außer Acht. Außerdem umfasst es keine rein ökologischen Schäden, also Schäden an der Umwelt, die niemandem gehört und an der keiner ein Nutzungsrecht hat, zum Beispiel an wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin bleiben sämtliche Summations- und Distanzschäden ausgespart. Denn das Umwelthaftungsrecht erfasst nur den einzelnen Schädiger hinsichtlich des ihm zurechenbaren Schadens.
- **Beweisregel:** Das Umwelthaftungsgesetz vermutet zwar den Ursachenzusammenhang zwischen einem Schadensfall und einer Anlage, falls diese im Einzelfall geeignet erscheint, gerade diesen Schaden ausgelöst zu haben. Falls der Anlagenbetreiber dies bestreitet, ist er verpflichtet, den entsprechenden Gegenbeweis zu führen. Allerdings gibt es auch hier eine wesentliche Beschränkung: Die Beweiserleichterung wird auf den rechtswidrigen Betrieb und auf Störfälle beschränkt. Dies reicht für eine wirksame Umwelthaftung nicht.
- **Ersatzleistung:** Das Umwelthaftungsgesetz begünstigt die Naturalherstellung für Sachschäden. Dabei ist der Wiederherstellungsanspruch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Wiederherstellung den Wert der Sache übersteigt. Allerdings ist auch hier nicht jeder Einwand des Schädigers ausgeschlossen, die Wiederherstellung sei unverhältnismäßig.

- **Deckungsvorsorge:** Schließlich fordert das Umwelthaftungsgesetz von einigen Anlagenbetreibern, mögliche Schadensersatzpflichten abzusichern. Dies soll dadurch geschehen, dass bis zu bestimmten Schadensersatzhöhen Sicherheitsleistungen erbracht werden.

All dies zeigt: Trotz einiger Ansätze bietet auch das deutsche Umwelthaftungsgesetz keine ausreichenden Lösungen für die in Kapitel 2 genannten Herausforderungen.

4. Welche sonstigen Ansätze gibt es für ein Haftungsrecht?

4. 1. Was ist die „Lugano-Konvention?“

Im März 1993 verabschiedete der Europarat in Lugano eine „Konvention über die Zivile Haftung für Schäden, die aus gefährlichen Umweltaktivitäten resultieren“ (Lugano-Konvention). Der Europarat ist eine internationale Organisation von derzeit 32 europäischen Staaten mit der Aufgabe, eine engere Verbindung zwischen ihren Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich gemeinsamer Grundsätze und Ideale sowie hinsichtlich des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts, zu fördern. Bekanntestes Beispiel hierfür ist die Schaffung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Ziel der „Lugano-Konvention“ ist es, eine adäquate Wiedergutmachung für Schäden zu ermöglichen, die durch Umwelt gefährdende Handlungen entstanden sind.
- „Umwelt gefährdende Handlung“ ist dabei ein sehr weiter Begriff. Er umfasst professionelle Tätigkeiten im Umgang mit gefährlichen Substanzen, genetisch veränderten Organismen und Mikroorganismen sowie Anlagen für Abfallbeseitigung. Diese Tätigkeiten werden in verschiedenen Anhängen durch entsprechende Listen weiter präzisiert. Gleichzeitig ist die „Lugano-Konvention“ ein offenes System. Sie erfasst auch solche Tätigkeiten, die in den Anhängen nicht ausdrücklich genannt werden. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Definition in Artikel 2, Absatz 1, 2 und 3. Außerdem wird dies im Erläuterungsbericht zur Konvention ausdrücklich klargestellt.
- Die Konvention sieht eine strenge, also verschuldensunabhängige Haftung (siehe Kapitel 2) vor. Derjenige haftet verschuldensunabhängig, der die tatsächliche Kontrolle über die gefährliche Aktivität zu dem Zeitpunkt hat, in dem der Schaden entsteht oder, etwa bei einer Mülldeponie, bekannt wird. Dies schließt beispielsweise den Manager, der entsprechende Betriebsentscheidungen trifft, mit ein.
- Die Konvention verleiht Umweltorganisationen ein Klagerecht auf die Wiederherstellung bzw. Reinigung der Umwelt, auf das Beenden eines ungesetzlichen Verhaltens sowie auf das Ergreifen vorbeugender Maßnahmen.
- Die Konvention umfasst alle Arten von Schäden, auch an den Charakteristika von Landschaften und am kulturellen Erbe.
- Die Konvention gibt der Wiederherstellung klaren Vorrang vor der finanziellen Entschädigung. Allerdings wird dies auch hier dadurch eingeschränkt, dass die Wiederherstellung „angemessen“ sein muss. Als „unangemessen“ gilt dabei gemäß der EU-Abfallrichtlinie von 1991, wenn die Kosten „tiefgreifend den Nutzen überschreiten und wenn Alternativmaßnahmen zu wesentlich günstigeren Kosten vorgenommen werden können“. Beispiel: Überschreiten die Kosten für die Wiederherstellung eines Waldes unangemessen die Kosten für die Herstellung des Waldes an anderer Stelle, so kann der Wald an der anderen Stelle gepflanzt werden.

Zwar bietet die „Lugano-Konvention“ eine ganze Reihe von Ansätzen zur Lösung der in Kapitel 2 skizzierten Herausforderungen. Dennoch bleiben auch hier viele Probleme ungeklärt. Zudem räumt sie den ratifizierenden Staaten sehr viel Ermessensspielraum und Freiheit bei der Umsetzung der Bestimmungen ein. Insofern ist zweifelhaft, ob die Konvention zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Umwelthaftungsrechts geeignet ist.

Problematisch ist auch, dass bislang (Stand: 21. Juni 1997) erst neun Staaten die „Lugano-Konvention“ gezeichnet haben, von denen nur sechs zur Europäischen Union gehören: Finnland, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande und Portugal. Die drei übrigen zeichnenden Länder sind die Nicht-EU-Staaten Liechtenstein, Island und Zypern. Zudem gibt es bislang keine einzige Ratifizierung. Das heißt: Die „Lugano-Konvention“ wurde noch von keinem Staat als eigenes Gesetz in Kraft gesetzt. Die Konvention tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn drei Staaten ratifiziert haben. Allerdings sind inzwischen einige Länder dabei, wie etwa Finnland, Griechenland und die Niederlande, rechtliche Vorbereitungen für eine Ratifizierung zu treffen. Insgesamt stehen Österreich, Belgien, Finnland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Portugal, Schweden und die Niederlande der „Lugano-Konvention“ positiv gegenüber. Abgelehnt wird sie dagegen von Dänemark, Deutschland und Großbritannien. Irland, Spanien und Frankreich haben bislang noch keine Stellung bezogen.

Fachleute befürworten deshalb, dass die Europäische Union einerseits der „Lugano-Konvention“ beitrete. Dadurch würden die Bestimmungen der Konvention Teil des EU-Rechts. Das hieße: Die Mitgliedstaaten wären verpflichtet, wenigstens die Bestimmungen der „Lugano-Konvention“ in nationales Recht umzusetzen. Zusätzlich sollte eine EU-Richtlinie die in der Konvention nicht oder nicht ausreichend behandelten Probleme aufgreifen und lösen.

4.2. Ist das Haftungsrecht der USA ein mögliches Modell für Europa?

Wenn es um den Abbau von staatlichen Genehmigungsverfahren und um mehr unternehmerische Freiheit und Eigenverantwortung geht, werden die USA von Industrievertretern und manchen Politikern gerne als anzustrebendes Modell propagiert. Kehrseite des geringeren staatlichen Einflusses ist jedoch eine Stärkung des Verbrauchers, wie sie hierzulande Traum vieler Verbraucher und Alptraum zahlreicher Unternehmer ist. Wesentlicher Bestandteil der starken Verbraucherposition ist ein entsprechend rigides Haftungsrecht. In nahezu allen in Kapitel 2 genannten Punkten geht das Umwelthaftungsrecht der USA wesentlich weiter als das, was derzeit in den EU-Mitgliedstaaten existiert:

- Wesentliche rechtliche Grundlage des US-amerikanischen Haftungsrechts (neben dem Zivil- und Deliktsrecht) ist der föderale „Comprehensive Environmental Response, Compensation and Liability Act“ zum Umgang mit Altlasten, auch bekannt unter der Abkürzung „CERCLA“ bzw. unter dem Begriff „Superfund“. CERCLA umfasst zum einen den Umgang mit rein ökologischen Schäden, also Schäden an einer Umwelt, die niemandem gehört. Zum anderen regelt CERCLA den Ersatz von Reinigungskosten. Insofern schließt der „Superfund“ eine rechtliche Lücke, die sich ansonsten aus einer alleinigen Anwendung von Zivil- und Deliktsrecht ergibt. Allerdings ist die Anwendung von CERCLA beschränkt. So gilt CERCLA nicht für bestimmte Substanzen, wie etwa Öl, nukleare Materialien und Pestizide. Diese werden rechtlich gesondert erfasst.
- Zwar verlangt auch das zivilrechtliche Haftungsrecht der USA ein schuldhaftes Verhalten. Anders ist dies jedoch bei CERCLA. Hier geht die Rechtsprechung von einer verschuldensunabhängigen, also strengen Gefährdungshaftung aus. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht auch im Bereich der umweltrelevanten Produkthaftung, soweit fehlerhafte Produkte verkauft oder im Verkaufsgespräch Produkte falsch dargestellt werden. So hatten beispielsweise Klagen gegen Produzenten Erfolg, die gefährliche Substanzen an Kunden verkauften, die wiederum diese Substanzen später nicht sachgerecht entsorgten, sondern ihrerseits in der Umwelt deponierten.

- Unter CERCLA haften folgende potentiell Beteiligte:
 - a) gegenwärtige und vergangene Eigentümer und Unternehmer auf einem Gelände;
 - b) Hersteller von gefährlichen Substanzen (egal ob in Form von Produkten oder Abfällen), soweit sie die nicht sachgemäße Beseitigung in der Umwelt arrangierten;
 - c) Transporteure, die die Stoffe in die Umwelt verbrachten.
- Bemerkenswert ist auch, dass nach CERCLA mehrere Verursacher gesamtschuldnerisch haften (siehe Kapitel 2), außer in den seltenen Fällen, in denen sich die Schadenszufügung als teilbar zeigt.
- Es haften weiterhin Direktoren und Manager, Muttergesellschaften und Kreditunternehmen, soweit sie an den Schaden verursachenden Handlungen beteiligt bzw. darin verwickelt sind.
- Gemäß CERCLA wird die finanzielle Wiedergutmachung von Schäden an natürlichen Ressourcen, wie etwa Oberflächen- und Grundwasser, Luft, geologischen und biologischen Ressourcen (zum Beispiel Tier- und Pflanzenarten) durch entsprechende staatliche Treuhandfonds geltend gemacht. Diese Kollektivfonds, die von potentiellen Verursachern finanziert werden, unterstehen der Regierung.
- Berechnungsmaßstäbe für die Höhe von Umweltschäden werden derzeit noch entwickelt. Allerdings sieht CERCLA für jeden einzelnen Schaden eine Obergrenze von derzeit 50 Millionen Dollar vor. Diese Begrenzung gilt aber nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
- Klagebefugnis: Jeder, auch ein Umweltverband, ist berechtigt, gegen eine „bevorstehende und erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit, das Wohlergehen oder für die Umwelt, verursacht durch die Behandlung, Lagerung oder das Wegwerfen von festen Abfällen“ (dazu zählen auch gefährliche und flüssige Abfälle etc.), Klage zu erheben. Eine solche weite Klagebefugnis gibt es auch in anderen Bereichen des Umweltrechts. Unter CERCLA können allerdings nur private Kläger ihre eigenen Reinigungskosten geltend machen. Wiedergutmachung für Schäden an den natürlichen Ressourcen kann dagegen nur die Regierung über die bereits genannten Treuhandfonds verlangen.
- Beweislast: Sowohl gemäß CERCLA als auch dem sonstigen allgemeinen Recht, obliegt es dem Kläger, die überwiegende Wahrscheinlichkeit dazulegen, dass der Beklagte haftet. Allerdings kann unter CERCLA die Beweislast durch eine widerlegbare Vermutung auch umgekehrt sein, wie zum Beispiel bei der oben genannten Annahme einer gesamtschuldnerischen Haftung.

Nach Ansicht des EEB ist das amerikanische Haftungsrecht in vielen Punkten auch für Europa vorbildlich und nachahmenswert. Dennoch ist das amerikanische System nicht völlig auf das europäische übertragbar. Denn in vielerlei Hinsicht unterscheidet sich das amerikanische Rechtssystem grundlegend von dem europäischen. So spielt die öffentlichrechtliche Genehmigung in den USA eine viel geringere Rolle. Als Gegengewicht ist das Haftungsrecht entsprechend stark. Nach Ansicht des EEB darf die Entwicklung in Europa jedoch nicht dahin gehen, dass das Haftungsrecht die staatliche Gesetzgebung ersetzt. Das Haftungsrecht kann und darf nur eine Ergänzung zum ordnungsrechtlichen Handeln sein, als ein wesentlicher Baustein marktwirtschaftlicher Instrumente.

5. Was fordert das Europäische Umweltbüro?

Nach Ansicht des Europäischen Umweltbüros muss ein wirksames Umwelthaftungsrecht, das nicht nur ein zahloser Tiger ist, folgende Standards erfüllen:

- Es muss sich um ein europäisches Haftungsrecht handeln und zwar um eine Richtlinie zum Umwelthaftungsrecht.
- Eine deutliche, verschuldensunabhängige Haftung.
- Die Definition des Begriffes „Umwelt“ muss ausreichend breit sein, um möglichst viele Arten von Umweltschäden zu erfassen. Vor allem muss er auch solche Arten von Umwelt einschließen, an denen kein Eigentumsrecht besteht. Nur so können beispielsweise Schäden an Luft und Wasser sowie wild lebenden Tier- und Pflanzenarten haftungsrechtlich berücksichtigt werden.
- Der Zugang zu rechtlichen Mitteln, wie etwa einer Klage, muss möglichst breit sein. Unabhängig ist vor allem eine Klagebefugnis für Umweltschutzorganisationen und Einzelpersonen auch ohne Verletzung in einem eigenen Recht, wie etwa Eigentum. Dabei darf eine Klage nicht an der mangelnden Ausstattung mit finanziellen Mitteln scheitern. Außerdem muss es dem Kläger möglich sein, sowohl die Beendigung der umweltschädlichen Handlung als auch Schadensersatz zu verlangen.
- Die Anforderungen an den Nachweis der Kausalität zwischen Handlung bzw. Ereignis und dem eingetretenen Schaden müssen weniger streng sein. Denn im Falle eines Umweltschadens ist es für den Kläger häufig schwierig bis unmöglich, diese einzige und ausschließliche Kausalität nachzuweisen. Richtern muss es deshalb möglich sein, bereits aus einer ausreichend starken Vermutung, dass die Kausalität besteht, die Haftung des Unternehmers zu folgern.
- Im Falle mehrerer Verursacher bedarf es einer gesamtschuldnerischen Haftung. Dies erlaubt dem Kläger, in nur einem Prozess einen Verursacher auf den gesamten Schaden zu verklagen.
- Durch entsprechende finanzielle Deckungsgarantien muss ausgeschlossen werden, dass besonders risikoreiche Handlungen auf kapitalarme Tochterfirmen ausgelagert werden, die im Falle eines Schadens über keine ausreichende Kapitaldecke verfügen.
- Es darf keine Haftungsbegrenzungen geben. Denn ansonsten wird der Anreiz zur Vorbeugung und Vermeidung vermindert. So darf es zum Beispiel keine Haftungsbegrenzung für Abfalldeponien geben, nur weil sie staatlich genehmigt sind und bereits ein gewisses Maß an Verschmutzung besteht.
- Bis zu einer bestimmten Höhe müssen Schadensersatzforderungen durch eine Deckungsvorsorge abgesichert werden. Dies kann durch unternehmensbezogene finanzielle Rückstellungen oder durch rechtliche Garantien, wie etwa eine Bankbürgschaft geschehen. Darüber hinaus ist die Einführung einer Versicherungspflicht erforderlich. Denn Reparaturkosten für Umweltschäden können so hoch sein, dass sie die Kapitaldecke eines Verursachers übersteigen.
- Es müssen Haftungsfonds errichtet werden. Sie dienen vor allem den Fällen, in denen die Verursacher nicht zu identifizieren, die Schäden aber bestimmten Branchen zuzurechnen sind. Ähnlich der in Kapitel 4.3. beschriebenen Treuhandfonds der USA könnten sie auf der Basis verschiedener Ursachenquellen (zum Beispiel ein Luftverschmutzungsfond) oder verschiedener Schadensarten (zum Beispiel ein Waldschadensfond)

errichtet werden. Die Fonds müssen regional errichtet werden, damit das Geld den Regionen zugute kommt, aus denen es stammt. Finanziert werden die Fonds – ebenfalls nach amerikanischem Vorbild – mit einer schadstoffbezogenen Abgabe. Nur dies entspricht dem Verursacherprinzip.

Literaturverzeichnis

Andrea Bianchi, The Harmonization of Laws on Liability for Environmental Damage in Europe: An Italian Perspective. In: Journal of Environmental Law Vol 6 No 1, Oxford University Press, 1994.

Alfred Eberhardt, Umweltschutz als Integrationsaufgabe – Ein Leitfaden für Verwaltung, Politik und Wirtschaft, Economica Verlag, Bonn, 1996.

Europäische Kommission, Communication of Mrs. Bjerregaard to the Commission on Community Action as regards Environmental Liability, Part I Proposal for a Decision.

Europäische Kommission, Contract B4/3040/94/000665/MAR/H1, Study of Civil Liability Systems for Remedying Environmental Damage, Study 1 and 2, McKenna & Co, Dezember 1995.

Europäische Kommission, Economic Aspects of Liability and Joint Compensation Systems for Remedying Environmental Damage (Main Report), März 1996, Reference 3066.

Europäisches Umweltbüro, European Environmental Bureau Position on the Greenbook on Remedying Environmental Damage (COM(93)47 FIN) and a Comparison of the Greenbook with an Earlier Draft Proposal of the Commission Services, October 1993

Kurt Kiethe und Michael Schwab, EG-rechtliche Tendenzen zur Haftung für Umweltschäden. In: EuZW, Heft 14/1993, S. 437 ff.

Joachim Schmidt-Saizer, Verbraucherschutz, Produkthaftung, Umwelthaftung, Unternehmensverantwortung. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), Heft 20/1994, S. 1305 ff.

X. Thunis, Le temps de la responsabilité, Réflexions sur la Convention du Conseil de l'Europe et sur le Livre vert concernant la réparation des dommages causés à l'environnement. In: Kluwer Éditions Juridiques Belgique, Aménagement-Environnement, 1993/94, S. 215 ff.

Büro für Umweltkommunikation

Ute Holzmann-Sach

Karl-Marx-Straße 77, D-16547 Birkenwerder

Tel. 033 03 – 21 02 27, Fax 033 03 – 21 02 28

holzmann-sach@t-online.de

<http://www.umwelt-kommunikation.de/>